Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: **Kanton Solothurn** Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn *Kontaktperson*: Kenneth Lützelschwab Amtschef Motorfahrzeugkontrolle kenneth.lützelschwab@mfk.so.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	**Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde**		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	Die Frist von drei Tagen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Administrativbehörde, wenn überhaupt (vgl. Antwort zu Frage 3), innerhalb von zehn Tagen über den vorsorglichen Führerausweisentzug entscheiden kann. In der Praxis werden abgenommene Führerausweise regelmässig nicht innerhalb dieser Frist übermittelt. Nur selten bzw. nie werden die für den Entscheid über die Wiederaushändigung des Führerausweises bzw. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs wesentlichen Entscheidgrundlagen wie der Polizeirapport oder das forensisch-toxikologische Blutgutachten mit dem abgenommenen Führerausweis mitgeliefert. Damit wird der Administrativbehörde verunmöglicht, innerhalb von zehn Tagen nach der polizeilichen Abnahme den im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Entscheid zu fällen. Es ist damit zu rechnen, dass trotz Statuierung der Pflicht in Art. 33 Abs. 2 E-VZV zahlreiche Rapporte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist übermittelt werden, so dass die Ausnahme die Regel sein wird. Für die Fertigstellung der Rapporte sind oft die Durchführung von Einvernahmen, die Befragung von Zeugen und die Vornahme weiterer Abklärungen erforderlich. Wir schlagen deshalb eine Regelung vor, welche diese Fälle abdeckt (vgl. Spalte rechts).	… beizufügen. *Wird der Polizeirapport nicht beigefügt, muss die Abnahmebestätigung eine Begründung für die Abnahme enthalten*. In begründeten Fällen …

2.	**Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde**		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	**Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die in der Neuregelung vorgesehenen Fristen nehmen keine Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Nach der Stossrichtung der Motion Caroni und gemäss dem erläuternden Bericht soll ein anfechtbarer vorsorglicher Führerausweisentzug angeordnet werden. In diesem Fall muss der betroffenen Person nach der Führerausweisabnahme und vor der Anordnung des vorsorglichen Entzugs das rechtliche Gehör gewährt werden. Erst danach kann eine beschwerdefähige Verfügung über den vorsorglichen Entzug angeordnet werden. Diesfalls reicht die Frist von zehn Arbeitstagen nicht aus, zumal diese je nach Eingang des Führerausweises auf sieben Tage reduziert sein kann. Auch nach zehn Tagen seit der Abnahme des Führerausweises durch die Polizei ist der Administrativbehörde der Sachverhalt in vielen Fällen nicht hinreichend bekannt. Die Administrativbehörde muss nach zwangsläufig nur oberflächlicher Prüfung des Sachverhalts einen anfechtbaren vorsorglichen Entzug des Führerausweises anordnen oder den Führerausweis trotz ernsthafter Zweifel an der Fahreignung wieder herausgeben. Im ersten Fall verletzen die vorgegebenen Fristen den Anspruch der betroffenen Personen auf das rechtliche Gehör. Derartige Verfügungen würden von den Rechtsmittelinstanzen regelmässig aufgehoben. In beiden Fällen dürften Personen wieder fahren, obwohl ihre Fahreignung ernsthaft in Frage steht. Die Neuregelung widerspricht den Interessen der Verkehrssicherheit. Wird beispielsweise bei einer Polizeikontrolle mittels Drogenschnelltest und den Beobachtungen der Polizei ein Konsum harter Dro-		

	gen (Heroin, Kokain) festgestellt, dauert es im Idealfall bis zu drei Wochen, bis das forensisch-toxikologische Gutachten vorliegt. Bei von der Polizei festgestellten medizinischen Beeinträchtigungen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung erwecken, kann es noch länger dauern, bis die Entscheidgrundlagen beispielsweise in Form eines ärztlichen Zeugnisses vorliegen. Die Neuregelung würde die Administrativbehörde zwingen, potenziell ungeeignete Personen wieder fahren zu lassen, ohne dass der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist. Diese Folge ist unvereinbar mit der Verkehrssicherheit. Hinzuweisen ist zudem auf Art. 15d Abs. 1 SVG, wonach bei Zweifeln an der Fahreignung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen ist; dies zwingend, wenn ein Sachverhalt gemäss den lit. a bis e vorliegt. Diese Untersuchung kann aber erst dann angeordnet werden, wenn der Sachverhalt ausreichend erstellt ist, namentlich die Ergebnisse der forensisch-toxikologischen Blutuntersuchungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, müsste nach der vorgeschlagenen Neuregelung der Führerausweis provisorisch wieder herausgegeben werden. Die Neuregelung gewichtet private Interessen höher als das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit. Dies ist sehr problematisch.	

4.	**Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate**		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30*a* Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Vorschlag verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten beim Vollzug des Bundesrechts durch die kantonalen Behörden. Das Intervall von drei Monaten ist aus den folgenden Gründen ungeeignet: Nach der Anordnung des vorsorglichen Führerausweisentzugs haben die Administrativbehörden vorerst keinen Einfluss mehr auf das weitere Verfahren zur Abklärung der Fahreignung. Ab jetzt trifft die betroffenen Personen eine Mitwirkungspflicht. Sie		

	müssen sich selbstständig bei einer Untersuchungsstelle anmelden. Diese gewährt ihnen eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses. Bereits diese Frist kann länger als drei Monate sein. Erst nach der Bezahlung des Kostenvorschusses erhält die betroffene Person einen Untersuchungstermin. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, ist die Frist von drei Monaten in den meisten Fällen längst abgelaufen. Die Administrativbehörde müsste somit erneut eine nur summarische Prüfung vornehmen, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einem administrativen Mehraufwand, der aber die Rechtsstellung der betroffenen Personen nicht verbessert. Diese können bereits heute eine Überprüfung des vorsorglichen Führerausweisentzugs verlangen. Ist aber bereits eine verkehrsmedizinische Untersuchung angeordnet und diese noch nicht durchgeführt worden, ist eine Überprüfung des vorsorglichen Entzugs nicht sinnvoll. Die Administrativbehörde würde von ihrem ursprünglichen Entscheid kaum abweichen; erst recht nicht, wenn in der Zwischenzeit die Ergebnisse der Blutuntersuchung vorliegen, die auf eine Alkohol- oder Drogenproblematik hinweisen. Eine Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Personen hat der im November 2020 von der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter angenommene «Leitfaden Fahreignung» eingeführt. Danach haben Personen, bei denen wegen einer allfälligen Alkohol- oder Drogenproblematik ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen, die Möglichkeit, diese Zweifel mit einem hausärztlichen Zeugnis zu relativieren. Wird ein solches Zeugnis eingereicht, erhalten sie ihren Führerausweis wieder zurück, bis das Ergebnis der Fahreignungsuntersuchung vorliegt. So kann ein bereits angeordneter vorsorglicher Entzug wieder aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und den Interessen der Verkehrssicherheit eher Rechnung als der vorgeschlagene Art. 30a E-VZV.	

5.	**Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechtigte Person zu entscheiden (Art. 30*a* Abs. 3 E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das Einverständnis erfolgt nur, sofern Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV entgegen unserer Ablehnung (siehe Frage 4) eingeführt wird.		

6.	**Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30*b* Abs. 1 E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	**Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Nach einer leichten Widerhandlung wird nur dann ein Führerausweisentzug angeordnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Führerausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 16a Abs. 2 SVG). In den Genuss der vorgeschlagenen Privilegierung sollen demnach Personen kommen, die bereits einmal wegen einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften administrativrechtlich sanktioniert wurden. Dies würde so weit führen, dass auch bei einer Vorbelastung wegen einer schweren Widerhandlung, z.B. einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Fahren in angetrunkenem Zustand, diese Privilegierung greifen würde. Die vorgeschlagene Privilegierung ist nicht sachgerecht. Berufsfahrerinnen und - fahrer, die höhere Fahrzeugkategorien lenken, haben eine höhere Ausbildung genossen als Lenkende von Personenwagen oder Motorrädern. Ihnen kommt eine höhere Verantwortung im Strassenverkehr zu, insbesondere auch, weil sie Fahrzeuge mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial lenken. Allgemein verfügen Berufsfahrerinnen und -fahrer über eine intensivere Fahrpraxis und damit über eine grössere Erfahrung beim Lenken von Motorfahrzeugen. Von ihnen wird in höherem Mass erwartet, dass sie die Strassenverkehrsvorschriften beachten. Nach einer leichten Widerhandlung, die zum Führerausweisentzug führt, beträgt die Entzugsdauer in den meisten Fällen lediglich einen Monat. Eine Erhöhung der Entzugsdauer wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person über einen stark getrübten automobilistischen Leumund verfügt. In diesen Fällen käme eine Privilegierung ohnehin nicht in Frage. Bei einer Entzugsdauer von einem Monat ist kaum mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen. Diese Zeit kann auch mit dem Bezug von Ferien und/oder der Kompensation von Überstunden überbrückt werden. Die mit dem Führerausweisentzug verbundenen Unannehmlichkeiten müssen auch andere Fahrzeuglenker in Kauf nehmen, die zwar nicht die Hälfte Ihrer Arbeitszeit im Auto verbringen, aber dennoch auf den	

	Führerausweis angewiesen sind. Die vorgeschlagene Neuregelung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Sie sieht keine Privilegierung für Personen vor, die aus anderen als beruflichen Gründen von einem Führerausweis existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen oder wenn das Fahrzeug nicht gerade den Arbeitsplatz darstellt, aber beispielsweise für den Transport von Material für die Berufsausübung benötigt wird). Die Neuregelung untergräbt den Zweck des Warnungsentzugs, nämlich davon betroffene Personen zu verkehrsgerechtem Verhalten anzuhalten. Ein Warnungsentzug, der Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar präventive Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit umfassende Auswirkungen hat. Die Neuregelung bringt einen kaum zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand mit sich. Die Administrativbehörde muss nach entsprechendem Gesuch bei jeder von einem Führerausweisentzug betroffenen Person prüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Privilegierung erfüllt. Ausserdem besteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Es ist mit Bestätigungen von Arbeitgebern zu rechnen, die ihren Mitarbeitenden jedwede Bestätigung ausstellen, dass eine beruflich bedingte, täglich dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Bei selbstständig Erwerbenden steht den Administrativbehörden nur die Selbstdeklaration der Betroffenen zur Verfügung, deren Richtigkeit jedoch nur mit einem erheblichen Aufwand überprüft werden kann. Der Entwurf zur VZV als auch der erläuternde Bericht schweigen sich zur Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung aus. Nicht klar ist, ob für die Dauer des Teilfahrverbotes ein neuer Führerausweis auszustellen ist, was wiederum mit Aufwand und Kosten verbunden ist, oder ob der betroffenen Person eine Bescheinigung auszustellen ist, die ihr Fahrten zur Berufsausübung erlaubt. In beiden Fällen ist mit einer Erhöhung der Anzahl von Rechtsmittelverfahren zu rechnen, die erst dann erledigt sein werden, wenn der verfügte Führerausweisentzug	

	längst abgelaufen wäre.	

8.	**Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit ≥ 0,4 mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Antwort zu Frage 7.		

9.	**Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren**		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe Antwort zu Frage 7.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.

	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 30b Abs. 3 E-VZV	Abs. 3 ist deklaratorischer Natur und führt zur möglichen Staatshaftung etwas aus, was ohnehin schon gilt (s. dazu Ziff. 1.4.2 im erläuternden Bericht). Dieser Absatz ist somit unnötig und sollte weggelassen werden. Er bringt keinen Mehrwert. Zugleich ist zu bezweifeln, ob mit dieser rein deklaratorischen Lösung dem Anliegen der Motion Caroni nachgekommen wird. Diese hat eine Art «Entschädigung für Freigesprochene» (analog dem strafprozessualen Anspruch gemäss Art. 429 StPO) sowie, bei mutwilliger Denunziation, eine Haftbarmachung des Meldenden (analog Art. 427 StPO) vor Augen. Eine Staatshaftung nach Verantwortlichkeitsgesetz wird jedoch regelmässig an den hohen Anforderungen, welche die Rechtsprechung an die haftungsbegründende Widerrechtlichkeit stellt, scheitern. Danach ist eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit bei fehlerhaften Rechtsakten erst dann gegeben, wenn der Beamte eine für die Ausübung seiner Funktion wesentliche Amtspflicht verletzt hat (BGE 118 Ib 163). Die Aufhebung einer Verfügung durch die Rechtsmittelinstanz reicht hierfür nicht. Die vorgesehene Regelung schürt deshalb falsche Hoffnungen.	